

9. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um durch Flies, Kies, Schotter & Steine versiegelte Flächen als Grünfläche wiederherzustellen?

Die Bauämter werden angewiesen, im Rahmen der regelmäßigen Baubegehungen der Liegenschaften des Landes auf versiegelte Flächen zu achten, die gemäß § 9 NBauO nicht zulässig sind. Die nutzenden Verwaltungen und die hausverwaltenden Dienststellen werden bei Vorfinden solcher Flächen darauf hingewiesen, dass der (bau)rechtmäßige Zustand wieder herzustellen ist.

10. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es für das Land und für Kommunen, um den Erhalt von Grünflächen durchzusetzen?

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 NBauO, soweit erforderlich, grundsätzlich darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Allerdings ist gegenüber Hoheitsträgern die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde zur Hinwirkung auf Einhaltung des Rechts eingeschränkt. Eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber Hoheitsträgern ist allgemein ausgeschlossen.

11. Wie viele Anordnungen und Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 NBauO wurden in den letzten fünf Jahren eingeleitet?

Die Frage wird unter Bezug auf die Überschrift auf Verstöße bezogen, die Flächen im Eigentum des Landes betreffen. In diesen Fällen gibt es keine Rechtsgrundlage für das Staatliche Baumanagement, Bußgeldverfahren einzuleiten. Über die Anzahl der in Antwort zu Frage 4 beschriebenen, nicht förmlichen Feststellungen wird keine Statistik geführt. Insoweit liegen der Landesregierung dazu keine Erkenntnisse vor.

(4) Zwischen einander in einem Winkel von weniger als 120 Grad zugekehrten Fenstern von Aufenthaltsräumen eines Gebäudes oder aneinander gebauter Gebäude auf demselben Baugrundstück muss ein Abstand von mindestens 6 m gehalten werden, wenn die Aufenthaltsräume dem Wohnen dienen und nicht zu derselben Wohnung gehören.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für fliegende Bauten.

▣ [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) ▣

§ 8 Grundstücksteilungen

(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut ist oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(2) Soll bei einer Teilung eines Grundstücks nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abgewichen werden, so ist § 66 entsprechend anzuwenden.

▣ [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) ▣

§ 9 Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze

(1) ¹ Die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken sind so herzurichten und zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten. ² Dies gilt auch für die nicht im Außenbereich gelegenen, nach öffentlichem Baurecht bebaubaren Grundstücke.

(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

(3) ¹ Wird ein Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen errichtet, so ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren anzulegen. ² Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder bereits vorhanden ist oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. ³ Bei einem bestehenden Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen kann die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren verlangt werden.

(4) ¹ Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die